

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH4 - 134/1 - 85

4010 Linz, 29. März 1985
 Steingasse 14
 Tel. 0 732/27 22 11/KI. 205 (Durchwahl)

Entwurf einer 4. SchUG-Novelle;
 Begutachtungsverfahren

zu Zl. 12.940/6-III/2/85
 vom 8. 2. 1985

An das

Bundesministerium für Unterricht,
 Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

17 GE/19

Datum:	14. MAI 1985
Verteilt:	14. Mai 1985 <i>fach</i>
27 Beamten	

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Eing.:	1. APR. 1985
Zahl:	—

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle nachstehende Stellungnahme abgegeben:

§ 4 Abs. 6 soll folgend geändert werden:die eine Schulstufe als ordentliche Schüler nicht oder ohne Erfolg besucht haben,

Begründung: Es gibt wiederholt Schwierigkeiten mit der Zulassung als außerordentlichen Schüler in jenen Fällen, wo Lehrverhältnisse abgebrochen werden, negative Schulabschlüsse vorhanden sind und dann ein Besuch der letzten Klasse auf dem Umweg als außerordentlicher Schüler angestrebt wird.

§ 47 Abs. 1 zweiter Satz ersatzlos zu streichen: "..., vom Klassen- und Schulforum (§ 63a)..."

Begründung: aus pädagogisch-psychologischen Gründen sollte der Klassenlehrer/Klassenvorstand (ev. der Schulleiter) für die Anwendung von Erziehungsmitteln für Schüler der 1. - 8. Schulstufe die alleinige Bezugsperson sein!

§ 63 a Abs. 2 Pkt. 1 lit. f: mit Bezug auf die Bemerkung zu § 47 Abs. 1: ersatzlos zu streichen.

§ 63 a Abs. 2 Pkt. 2 lit. d: "... die Art der Durchführung" ersatzlos streichen.
Begründung: die Art der Durchführung eines Elternsprechtages sollte dem Lehrkörper überlassen bleiben.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

*für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*